

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 17.1.2011
GZ: 805/10; smp

BMJ-GZ Z10.001/0004-I 3/2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz und das Depotgesetz zur Umstellung nicht börsennotierter Gesellschaften auf Namensaktien geändert werden (Namensaktien-Umstellungsgesetz – NamUG);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2010, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz und das Depotgesetz zur Umstellung nicht börsennotierter Gesellschaften auf Namensaktien geändert werden (Namensaktien-Umstellungsgesetz - NamUG), übersendet und ersucht, dazu bis 17. Jänner 2011 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:



Die Österreichische Notariatskammer begrüßt uneingeschränkt die Motive, welche dem Entwurf zugrundeliegen, nämlich der Bedrohung durch Terrorismus und Geldwäsche in Österreich wirksam entgegenzutreten und die Einhaltung der höchsten internationalen Transparenz- und Rechtsstandards in Österreich sicherzustellen bzw. auszubauen.

Zu den wichtigsten Maßnahmen im Einzelnen:

Nicht börsennotierte Aktiengesellschaft

Das NamUG sieht die Aufgabe des bisher sowohl für börsennotierte als auch für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften einheitlich bestehenden Wahlrechts, Inhaberaktien oder Namensaktien auszugeben, vor. Gemäß § 9 Abs. 1 in der vorgeschlagenen Fassung müssten in Hinkunft die Aktien aller Gesellschaften auf Namen lauten, ausgenommen hievon sind ausschließlich börsennotierte Gesellschaften und solche, die eine Börsennotierung beabsichtigen (§ 10 Abs. 1). Dies bedeutet, dass nicht börsennotierte Gesellschaften auf Namensaktien umgestellt werden müssen und in jedem Fall ein Aktienbuch zu führen haben. Nach Einschätzung der Österreichischen Notariatskammer wird dies bei der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ohne praktische Schwierigkeiten von statten gehen, da vermutlich neun von zehn Aktiengesellschaften über einen überschaubaren Aktionärskreis verfügen bzw. der Vorstand die Aktionäre kennt. Es ist davon auszugehen, dass in der ersten Hauptversammlung nach Inkrafttreten des NamUG diese Aktiengesellschaften ihre Satzung an den neuen Wortlaut von § 9 AktG anpassen und Inhaberaktien auf Namensaktien umstellen werden sowie ein Aktienbuch anlegen, sofern ein solches nicht schon geführt wird. Der Austausch von Inhaberaktien gegen Namensaktien wird daher bei dieser zahlenmäßig größten Fallgruppe höchstwahrscheinlich unproblematisch und mit überschaubarem Aufwand durchgeführt werden können. Bei einer schwer zu quantifizierenden, vermutlich aber 5 % nicht überschreitenden Fallgruppe von Aktiengesellschaften, wird dies nicht möglich sein, da der Vorstand nicht 100 % der ausgegebenen Aktien zuordnen kann. In diesen Fällen wird es wohl unerlässlich sein nach erfolgter Satzungsänderung ein geregelter Aufforderungsverfahren durchzuführen, d.h. den (unbekannten) Aktionären muss die Kraftloserklärung der in ihrem Besitz befindlichen Inhaberaktien angedroht werden bzw. müssen sie gleichzeitig aufgefordert werden sich bei der Gesellschaft zu melden um gegen Übergabe der Aktienurkunden, welche auf Inhaber lauten, Namensaktien zu bekommen. Die Anwendbarkeit von § 67 AktG, nämlich die Kraftloserklärung von Aktien durch die Gesellschaft, ist gegeben, da der Inhalt von Aktienurkunden durch eine Veränderung der rechtlichen Verhältnisse unrichtig geworden ist, d.h. durch den Hauptversammlungsbeschluss auf Satzungsänderung zur Umstellung auf Namensaktien und dessen

Eintragung im Firmenbuch eine Veränderung der rechtlichen Verhältnisse eingetreten ist und daher der Inhalt der auf Inhaber lautende Aktienurkunden unrichtig geworden ist.

Die Österreichische Notariatskammer vertritt die Ansicht, dass die Umstellung der Aktien von nicht börsennotierten Aktiengesellschaften auf Namensaktien in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle mit einem überschaubarem Aufwand verbunden ist und durchaus positive Effekte haben kann, nämlich eine Erhöhung der Transparenz auf Seiten der Gesellschaft.

Börsennotierte Aktiengesellschaften

Börsennotierte Aktiengesellschaften haben nach wie vor das Wahlrecht sowohl auf Inhaber lautende Aktien als auch auf Namen lautende Aktien auszugeben. Es ist nicht anzunehmen, dass aus Anlass des NamUG börsennotierte Aktiengesellschaften Inhaberaktien auf Namensaktien umstellen wollen. Nach dem NamUG soll im Sinne der erhöhten Transparenz die Einzelverbriefung von Inhaberaktien nicht mehr zulässig sein. Gemäß § 10 Abs. 2 sollen Inhaberaktien in Sammelurkunden verbrieft werden, die bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz zu hinterlegen sind. Die börsennotierten Aktiengesellschaften werden als Folge des NamUG ihre Satzung nur insofern anzupassen haben als in der Satzung auf nicht depotverwahrte Inhaberaktien Bezug genommen wird. Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich jedoch darauf hinzuweisen, dass auch die Umsetzung von § 10 Abs. 2 eines geregelten Aufforderungsverfahrens bedarf: Den Aktionären muss die Kraftloserklärung der in ihrem Besitz befindlichen körperlichen Aktienurkunden angedroht werden bzw. müssen sie gleichzeitig aufgefordert werden sich bei der Gesellschaft zu melden um nicht nur ihren Aktienbesitz nachzuweisen sondern um neben der Identität auch die Daten für das Wertpapierdepot zur Gutschrift der Depotaktien bekanntzugeben. § 67 Abs. 1 bestimmt jedoch, dass nur durch eine Veränderung der rechtlichen Verhältnisse in ihrem Inhalt unrichtig gewordene Aktienurkunden mit Genehmigung des Gerichts für kraftlos erklärt werden können.

Die vorgeschlagene Änderung in § 10 Abs. 2 durch Einführung einer Depotpflicht bewirkt zwar eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse der Gesellschaft selbst, aber diese Veränderung führt nicht dazu, dass der Inhalt von Aktienurkunden unrichtig wird. Bisher auf Inhaber lautende Aktien dürfen auch in Zukunft auf Inhaber lauten. Bloß die Verbriefung ist unzulässig. Die verbrieften Inhaberaktien sind einzuziehen.

Um die Anwendbarkeit von § 67 für diese Fälle sicherzustellen wird vorgeschlagen entweder § 67 oder § 10 Abs. 2 zu ergänzen.

1. § 67 könnte wie folgt ergänzt werden:

„(5) Die obigen Vorschriften sind im Zusammenhang mit der Kraftloserklärung von nicht depotverwahrten Inhaberaktien gegen Gewährung von depotverwahrten Inhaberaktien entsprechend § 10 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“

oder

2. § 10 Abs. 2 könnte um einen neuen Satz 2 wie folgt ergänzt werden:

„Die Vorschriften über die Kraftloserklärung von Aktien gemäß § 67 sind im Zusammenhang mit der Kraftloserklärung von nicht depotverwahrten Inhaberaktien gegen Gewährung von depotverwahrten Inhaberaktien sinngemäß anzuwenden.“

Die oben gemachten Vorschläge werden in Übereinstimmung mit Frau Hofrätin Dr. Angelika Mädel vom Handelsgericht Wien gemacht. Auch die Firmenbuchgerichte haben ein hohes Interesse zur rechtsicheren Anwendung von § 67 im Zuge der Umsetzung des NamUG. Ohne eine gesetzliche Anpassung scheint die problemlose Anwendung von § 67 zweifelhaft.

Aktiengesellschaften, die eine Börsenotierung beabsichtigen

Gemäß § 10 Abs. 1 in der vorgeschlagenen Fassung werden Gesellschaften insofern privilegiert als sie auch Aktien ausgeben dürfen die auf Inhaber lauten, wenn die Aktien nach der Satzung zum Handel an einer Börse im Sinne des § 3 zugelassen werden sollen. Dies entspricht durchaus einem Bedürfnis der Praxis, sodass diese Regelung vom österreichischen Notariat unterstützt wird. Als flankierende Maßnahme sollen auf diese Inhaberaktien die Vorschriften über Namensaktien bis zur Börsenotierung sinngemäß anzuwenden sein (§ 10 Abs. 3 in der vorgeschlagenen Fassung). Zu überlegen wäre jedoch eine Befristung einzuführen etwa in der Weise, dass spätestens nach 24 Monaten eine Satzungsbestimmung im Sinne des § 10 Abs. 1 zweiter Satzteil wieder zu eliminieren ist, wenn bis dahin keine Börsenotierung erfolgt ist und die Satzung auf Namensaktien umzustellen ist.

Aktiengesellschaften, deren Aktien am Dritten Markt gehandelt werden

Eine kleine, nicht zu unbedeutende Gruppe von Gesellschaften ist zwar nicht börsennotiert im Sinne § 3, deren Aktien werden aber im sogenannten Dritten Markt gehandelt. Im Sinne des Entwurfs des NamUG findet auf jene Gesellschaften die Ausnahme des § 10 Abs. 1 keine Anwendung, sodass die Aktien dieser Gesellschaften gemäß § 9 auf Namen umgestellt werden müssen. Dies bedeutet für diese Aktiengesellschaften freilich nicht nur, dass in der Hauptversammlung eine Änderung der Satzung zur Anpassung an das NamUG, nämlich Umstellung auf Namensaktien, beschlossen werden muss, sondern auch ein Kraftloserklärungsverfahren anschließen muss um die im Umlauf befindlichen Inhaberaktien gegen Namensaktien auszutauschen. Schwerwiegend dürfte jedoch die damit verbundene Pflicht sein, gemäß § 61 ein Aktienbuch zu führen. Bei einer unüberschaubaren Anzahl von Aktionären und bei täglichem Aktienhandel am Dritten Markt ist keine Gesellschaft selbst in der Lage ein solches Aktienbuch zu führen. Diese Gesellschaften werden sich nach Einschätzung der Österreichischen Notariatskammer eines externen Dienstleisters bedienen müssen, der in ihren Namen ein elektronisches Aktienbuch führt. Für diese zahlenmäßig vermutlich kleine aber nicht ganz unbedeutende Gruppe von Aktiengesellschaften bringt das NamUG langfristig einen nicht zu unterschätzenden Kostenaufwand. Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich daher anzuregen diese Zuordnung zu überdenken und auch jene Aktiengesellschaften, deren Aktien am dritten Markt gehandelt werden, in das Privileg des § 10 Abs. 1 aufzunehmen.

Umstellung auf Namensaktien durch Hauptversammlungsbeschluss

Im Sinne von § 10 Abs. 4 in der vorgeschlagenen Fassung und wie sich auch aus § 62 Abs. 26 ergibt, bedarf es zur Satzungsänderung zur Umstellung auf Namensaktien eines Hauptversammlungsbeschlusses für den Vorstand und Aufsichtsrat einen Beschlussvorschlag im Sinne des § 108 Abs. 1 zu erstatten haben. Durch diese Vorgangsweise werden die im AktG verankerten Kompetenzen der Organe respektiert und dadurch eine systemkonforme Umstellung auf Namensaktien gewährleistet. Vermutlich werden so gut wie alle Aktiengesellschaften in ihrer ersten Hauptversammlung nach Inkrafttreten des NamUG neben der Erledigung der Tagesordnungspunkte gemäß § 104 auch die erforderlichen Satzungsänderungen beschließen. Dadurch wird Vorkehrung getroffen, dass die Umstellung der nicht börsennotierten Gesellschaften auf Namensaktien rasch und rechtlich richtig erfolgt. Der letzte Umstand ist wohl auch aus Sicht der Firmenbuchgerichte von nicht zu vernachlässigender Bedeutung: Es ist wichtig in Zeiten vermehrter Belastung der Firmenbuchgerichte zu verhindern, dass die Umsetzung des NamUG bei den betroffenen Firmenbuchgerichten zu vermeidbarem Mehraufwand führt. Durch die Beratungs- und

Beurkundungstätigkeit des österreichischen Notariats bei Hauptversammlungen wird ein nicht zu unterschätzender Beitrag geleistet derartige Gesetzesänderungen in ihrer Umsetzung positiv zu begleiten und einen Beitrag zur Ressourcenschonung der betroffenen Firmenbuchgerichte zu leisten.

Abschließend erlaubt sich die Österreichische Notariatskammer nochmals zu unterstreichen, dass die Motive des NamUG, nämlich die Bekämpfung von Terrorismus und Geldwäsche und die Sicherstellung der in Österreich bestehenden hohen Transparenz- und Rechtsstandards, die volle Unterstützung verdienen und die vorgesehenen Transparenzmaßnahmen auch für die Aktiengesellschaften und deren Verwaltungsorgane positive Effekte haben können.

Die Österreichische Notariatskammer befürwortet daher den Entwurf des NamUG unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Anregungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'L. Bittner', written in a cursive style.

Univ.-Doz. Mag. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)